

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN zaugg maschinenbau ag (zmb)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, wenn die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen sind nur wirksam, soweit die zaugg maschinenbau ag (nachfolgend zmb genannt) diese schriftlich bestätigt.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von zmb, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.
- 2.2. Offensichtliche Irrtümer in unserem Angebot oder in der Auftragsbestätigung, Schreib- und Rechenfehler, berechtigen oder verpflichten weder den Käufer noch uns. Der Vertrag kommt nur so zustande, wie er ohne diesen Irrtum oder diese Fehler zustande gekommen wäre.

3. LEISTUNGSUMFANG, AUSFÜHRUNG

- 3.1. Für Umfang und Ausführung der Produkte und Dienstleistungen ist die Auftragsbestätigung oder, wenn eine solche fehlt, das Angebot von zmb massgebend. Leistungen, die dort nicht ausdrücklich zugesichert sind, namentlich Dokumentation, Programmierung, Customizing, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung, gehören nicht zum Leistungsumfang. Angebote haben, wenn nicht anderweitig schriftlich festgehalten, eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Offertdatum.

4. KONDITIONEN

Mangels abweichender Vereinbarung gilt:

- 4.1. Lieferung: unverpackt EXW CH-Schönenwerd (INCOTERMS 2000)
- 4.2. Die zmb kann Teillieferungen ausführen.

5. AUFTRAGSSTORNIERUNG

- 5.1. Bei Auftragsstornierung ist die zmb schadlos zu halten.

6. GARANTIE

- 6.1. Die Gewährleistung beträgt 24 Monate oder 4000 Betriebsstunden, je nach dem, welcher Fall zuerst eintritt. Verschleissteile sind davon ausgenommen.
- 6.2. Wir tragen nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz schadhafter Teile in unseren Werkstätten entstehen.
- 6.3. Sie beginnt nach Abnahme oder 30 Tage nach Lieferung.

7. INFORMATIONSPFLICHT DES KUNDEN

- 7.1. Der Kunde hat zmb rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen, sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit sie von Bedeutung sind.

8. VORARBEITEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN AM MONTAGEORT

- 8.1. Der Kunde stellt rechtzeitig alle Einrichtungen zur Verfügung und sorgt für Bedingungen, die für die

Montage des Liefergegenstandes und für die einwandfreie Nutzung des Produktes erforderlich sind.

9. ABNAHME

- 9.1. Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, prüft der Kunde alle Produkte und Dienstleistungen, vor Lieferung, selbst. Falls der Kunde keine Abnahme durchführt, unterzeichnet die zmb ein eigenes Abnahmeprotokoll.
- 9.2. Produkte und Dienstleistungen gelten als abgenommen, wenn nicht innert sechzig Tagen nach Lieferung eine Mängelanzeige eingeht oder wenn Produkte und Dienstleistungen während mehr als zwanzig Arbeitstagen wirtschaftlich genutzt werden.

10. EIGENTUMS VORBEHALT

- 10.1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung, hierzu zählt auch die Bezahlung der Montage des Liefergegenstandes, Eigentum der zmb. Auf Verlangen der zmb unterstützt ihn der Kunde umfassend bei seinen Bemühungen, das Eigentumsrecht der zmb am Liefergegenstand in dem betreffenden Land zu schützen.

11. MÄNGEL

- 11.1. Die zmb steht dafür ein, dass sie die erforderliche Sorgfalt anwendet und dass ihre Produkte und Dienstleistungen die zugesicherten Eigenschaften erfüllen. Überdies haftet sie für die Eignung in dem Umfang, als ihn der Kunde vor Vertragsabschluss schriftlich über die Verwendung informierte.
- 11.2. Von der Mängelhaftung ausgeschlossen sind Fehler und Störungen, die die zmb nicht zu vertreten hat. Wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Störungen durch andere Maschinen und Anlagen, instabile Stromversorgung, besondere klimatische Verhältnisse oder ungewöhnliche Umgebungseinflüsse.

12. WEITERE HAFTUNG

- 12.1. Die zmb haftet im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung für weiteren Personen- und Sachschaden, der dem Kunden nachweisbar durch Verschulden der zmb entsteht. Weitere Ansprüche, namentlich für das Verhalten von Hilfspersonen, sind ausgeschlossen

13. MUSTERTEILE

- 13.1. Allfällig benötigtes Mustermaterial für Auslegung, Anpassung und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes oder Produktes, sowie bestehende Normvorschriften, müssen der zmb kostenlos und frachtfrei zur Verfügung gestellt werden. Wird dieses Material nicht mehr benötigt, erfolgt grundsätzlich der Rücktransport zum Kunden mit dessen Kostenübernahme.

14. ANWENDBARES RECHT

- 14.1. Als Grundlage der gesamten Geschäftsbeziehung gilt ausschliesslich das Schweizer Recht. Schönenwerd, 2012